

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerhard Jüttemann  
und der Gruppe der PDS**  
— Drucksache 13/986 —

**Abhören im D-Netz**

Der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, hat den Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Wolfgang Bötsch, aufgefordert, bis Ende April 1995 eine Verordnung über das Abhören in den neuen Mobilfunknetzen vorzulegen.

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für das legale Abhören des Fernmeldeverkehrs befinden sich in §§ 100 a ff. StPO, § 39 AWG und in Artikel 1 § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG. Danach hat jeder Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, unter genau bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensregeln die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Diese Rechtsgrundlagen gelten unabhängig von der technischen Ausgestaltung der Fernmeldeanlage; sie beziehen sich daher auf moderne Kommunikationsnetze, mithin auch Mobilfunknetze.

In der gemäß § 10 b des Fernmeldeanlagengesetzes vorgesehenen Verordnung werden lediglich die einzelnen Anforderungen geregelt, die die Netzbetreiber bei der technischen Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtung einzuhalten haben. Diese Anforderungen sind in ihren Grundzügen bereits in Rahmenrichtlinien sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich enthalten.

Der Bundesminister des Innern begrüßt die zügige Verabschiedung der Verordnung, um der Argumentation der Netzbetreiber

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. April 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

entgegenzuwirken, daß die bisherigen Regelungen und Festlegungen keine ausreichende Rechtsverbindlichkeit besäßen.

1. Was veranlaßt die Bundesregierung, von dem ursprünglich international vereinbarten abhörsicheren Standard abzugehen und Abhörmöglichkeiten im D-Netz zu verlangen?

Es ist nicht beabsichtigt, den internationalen Standard für ein zellulares digitales Mobilfunksystem (GSM) zu ändern, der auch technische Verfahren zum Schutz vor illegalem Abhören auf den Funkstrecken von und zu den Mobiltelefonen vorsieht. Die Forderung, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in den gesetzlich geregelten Fällen zu ermöglichen, steht zu dem gleichfalls gewünschten Abhörschutz des Funkweges nicht im Widerspruch. Die Bundesregierung hat den Lizenznehmern gegenüber von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß die in den deutschen Gesetzen vorgesehenen Überwachungsmöglichkeiten auch in den GSM-Netzen technisch vorzusehen sind, und hat diese Forderung auch in die Lizenzen aufgenommen.

2. Warum hält die Bundesregierung das Abhören in Mobilfunknetzen für notwendig?

In inhaltlicher Übereinstimmung mit der Justizministerkonferenz und der Innenministerkonferenz hält die Bundesregierung die Möglichkeit der Überwachung auch der Mobilfunknetze für ein unverzichtbares Mittel zur Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden. Die Bundesregierung hat erst kürzlich in einem Bericht an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages die Gründe im einzelnen dargelegt.

3. Welches ist die gesetzliche Grundlage für das Abhören der Mobilfunknetze?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. In welchem Umfang werden schon jetzt Mobilfunknetze abgehört?

Bisher ist eine flächendeckende, lückenlose Abhörmöglichkeit der Mobilfunknetze noch nicht gewährleistet.

5. In welchem Umfang und auf welcher gesetzlichen Grundlage wird das traditionelle Telefonnetz abgehört?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Umfang der Abhörmaßnahmen war verschiedentlich Gegenstand von Parlamentarischen Anfragen, vgl. zuletzt Drucksache 13/271 vom 20. Januar 1995.

6. Wie hoch sind die Kosten für die Realisierung der Abhörmöglichkeiten im Mobilfunk pro Netzbetreiber?

Die Netzbetreiber haben die für die Erfüllung ihrer Verpflichtung netzseitig erforderlichen Vorkehrungen trotz der bestehenden eindeutigen gesetzlichen Auflagen bislang nicht geschaffen. Die Kosten für die Nachrüstung dieser Vorkehrungen betragen nach nicht näher belegten Angaben der Netzbetreiber für jedes Mobilfunknetz bis zu 40 Mio. DM.

7. Wer soll diese Kosten tragen?

Die einschlägigen Regelungen über die Verpflichtung zur Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs in Verbindung mit den einschlägigen Entschädigungsregelungen sehen eine staatliche Erstattung von netzseitigen Investitionskosten nicht vor.

